

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der Firma EVENTIC (Dennis Koetje) und ihren Vertragspartnern, die Sach- und Dienstleistungen von der Firma EVENTIC in Anspruch nehmen (nachfolgend Mieter genannt). Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

§2 Angebot und Vertragsbedingungen

Die Angebote von der Firma EVENTIC sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und gelten, falls nicht anders angegeben, zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Angebote sind 4 Wochen ab Angebotsdatum gültig. Nach schriftlicher oder fernschriftlicher (Telefax oder E-Mail) Auftragserteilung durch den Kunden wird der Vertrag rechtswirksam. Vertragsbestandteile sind technische, zeitliche, örtliche und preisliche Angaben. Der Vertrag ist nur gültig, wenn sich beide Parteien an ihre vertraglichen Verpflichtungen halten. Das heißt, wenn eine Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält, hat die andere Partei die Möglichkeit von dem Vertrag zurückzutreten, und ist an diesen nicht mehr gebunden.

§3 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Abholung und endet mit der Rückgabe der gemieteten Geräte.

§4 Mietpreis

Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Überlassung der Mietsachen die Preise der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Abweichende Preise oder Rabatte müssen in Form des §2 wirksam vereinbart worden sein. Ein Tagesmietpreis bezieht sich in der Regel auf einen Nutzungstag. Angebrochene Tage werden als voller Tag berechnet.

§5 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Vereinbarung per Überweisung oder Barzahlung. Der Kunde verpflichtet sich, Zahlungstermine einzuhalten und Zahlungen nur auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, so werden ab Eintritt der Fälligkeit bankübliche Zinsen auf den Rechnungsbetrag geschuldet. Die Firma EVENTIC behält sich das Recht vor, nach zweimaliger Mahnung das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

§6 Gewährleistung

Die Firma EVENTIC verpflichtet sich, die Mietsachen funktionstüchtig sowie termingerecht (gemäß vertraglicher Vereinbarung) zu übergeben.

§7 Übergabe

Bei der Übergabe hat sich der Kunde von der Vollständigkeit und der Funktionstüchtigkeit der Mietsache zu überzeugen. Die Lieferung der Mietsache durch die Firma EVENTIC erfolgt nach Absprache und wird in Rechnung gestellt.

§8 Gebrauchsüberlassung

Der Kunde ist verpflichtet die Inbetriebnahme und Bedienung der Mietsache von fachkundigen Personen vornehmen zu lassen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach der Bedienungsanleitung und Instruktionen der Hersteller und unserer Angaben. Die Mietsache darf nur für den für sie bestimmten Zweck genutzt werden und muss pfleglich behandelt werden. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung zur Nutzung der Mietanlagen Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder –Schwankungen hat der Mieter einzustehen. Wird die Mietsache unbrauchbar, ohne dass der Mieter den Mangel zu vertreten hat, so ist der Mieter verpflichtet den Mangel unverzüglich der Firma EVENTIC anzuzeigen. Die Geräte dürfen ohne unsere Zustimmung nicht aus ihren Transportverpackungen entnommen oder geschraubt werden, wenn der Betrieb darin möglich ist. Untervermietung und Gebrauchsüberlassung an Dritte ist durch uns zu bestätigen. Der vertragswidrige Gebrauch der Mietsachen berechtigt die Firma EVENTIC zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages. Falls eine Rückziehung unserer Leistung erforderlich wird, so ist der Kunde von seiner Zahlungspflicht nicht befreit. Ohne unsere Genehmigung ist es nicht zulässig, die Mietsache außerhalb der BRD zu bringen. Uns muss Gelegenheit gegeben werden, jederzeit die Mietsache am Einsatzort zu überprüfen. Firmenzeichen oder Kennungen des Herstellers oder uns sind unverändert an der Mietsache zu belassen.

§9 Stornierungen

Wird ein vereinbartes Geschäft, ohne Stornierung, vom Kunden nicht eingehalten, so ist der gesamte Mietpreis zu zahlen. Abstandsgebühren für Stornierungen errechnen sich in % vom

Mietpreis wie folgt: 10% nach Vertragsabschluss / Bestellung, 30% ab 4 Wochen vor Beginn der Mietzeit, 75% ab 3 Tage vor Beginn der Mietzeit, 100% am Tag des Beginns der Mietzeit. Der Kunde ist nur bei Eintritt höherer Gewalt von seinen Abstandsgebühren befreit. Ihm unterliegt dafür die Beweispflicht.

§10 Störungen / Mängel

Sollten wir am Einsatzort der Mietsache nicht erscheinen, aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, wie höhere Gewalt, Unfall, Brand, Sturm, Schnee, Krankheit, Vorsatz dritter etc. so sind wir von unseren Verpflichtungen befreit, und es können uns gegenüber diesbezüglich keine Schadenersatzansprüche seitens des Kunden oder Dritter erhoben werden. Der Kunde ist von seinen Zahlungsverpflichtungen an uns in diesem Fall befreit. Die Haftung für Schäden durch uns ist auf den zweifachen Wert der vermittelten Leistung beschränkt, soweit nicht Vorsatz vorliegt.

§11 Haftung bei Gebrauchsüberlassung

Der Kunde haftet für die Mietsache bis zum Neuwert der Mietsache bei Diebstahl, Raub, Untergang, Feuer, Wasser, Vandalismus, Überspannung und andere Beschädigungen die wir nicht zu vertreten haben, während der Mietzeit. Diese Haftung ist durch den Kunden zu versichern. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der über dem normalen Verschleiß liegt, und der durch Nichtbeachtung der Gebrauchsvorschriften entstanden ist. Kosten für defekte Lautsprecher werden durch den Kunden ersetzt, außer er kann technischen Defekt an unseren Mietsachen nachweisen, die zu dem Schaden geführt haben. Der Kunde haftet uns gegenüber für alle Schäden, Folgeschäden und wirtschaftlichen Nachteile, die uns durch seinen Verstoß entstehen. Reparaturkosten für technischen Defekt ohne Fremdeinwirkung übernehmen wir. Bei Fehlern, Störungen oder Schaden an der Mietsache hat der Kunde uns sofort zu verständigen und unsere Weisungen abzuwarten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen, Justierungen, oder Reparaturen durchzuführen oder es zu versuchen, es sei denn, wir haben ihn hierzu ermächtigt. Der Kunde hat bei Pfändung der Mietsachen uns unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden. Das gleiche gilt wenn von dritter Seite Rechte an der Mietsache geltend gemacht werden. Bei Anlieferung, Montage durch uns beginnt die Haftung im Moment der Übergabe und dauert bis zum Beginn der Demontage. Bei Betreuung der Mietsache durch die Firma EVENTIC ist der Kunde von der Haftung befreit. Schadenersatzpflichtig gegenüber uns wird der Kunde jedoch bei Missachtung seiner Sorgfaltspflicht.

§12 Rückgabe

Die Rückgabe der Mietsache erfolgt durch die Übergabe an uns, wobei der vereinbarte Termin und Ort verbindlich ist. Bei verspäteter Rückgabe sind die üblichen Mietkosten zzgl. 20% Verspätungszuschlag je Tag durch den Kunden zu zahlen. Ebenfalls ist der Kunde dazu verpflichtet, die Firma EVENTIC unverzüglich zu informieren. Entstehen uns weitere wirtschaftliche Nachteile durch eine Verspätung, so ist der Kunde dafür in vollem Umfang haftbar. Bei der Rückgabe hat sich der Kunde die Vollständigkeit durch uns zu bestätigen lassen. Eventuell abgebrannte Leuchtmittel sind zurück zu geben, da die Zerstörung durch Fehlbedienung (z.B. Überspannung) nachgewiesen werden kann. Nicht beigebrachte Leuchtmittel werden berechnet. Nicht sofort feststellbare Mängel können dem Kunden gegenüber nachträglich angezeigt werden. Verpackungen, Bedienungsanleitungen und Zubehör sind Teile des Mietsache und komplett zurück zu geben. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin dazu, die Mietsachen in sauberem, einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. Nachbereitungskosten für verschmutzte Geräte und Kabel, so wie unordentlich aufgerollte Kabel gehen zu Lasten des Kunden.

§13 Verkauf

Handelsware bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung Eigentum der Firma EVENTIC.

§14 DJ-Buchungen

§14.1 Genehmigungen

Alle behördlichen Genehmigungen, Gebühren (insbesondere GEMA) und Bewilligungen, einschließlich Feiertagsregelungen werden durch den Veranstalter erbracht.

§14.2 Support

Der Veranstalter sorgt für etwaige nötige Support-DJ's vor und nach dem Auftritt der DJ's von EVENTIC.

§14.3 Sicherheit

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die körperliche Sicherheit der Künstler, der Technik und der Tonträger während des kompletten Aufenthaltes.

§14.4 Open-Air-Veranstaltungen

Bei Open Air Veranstaltungen trägt der Veranstalter das Wetterrisiko. Der Veranstalter trägt für einen wetterunempfindlichen Auftrittsort Sorge.

§14.5 Dj-Plätze

Der Veranstalter sorgt für eine ausreichende Größe des DJ-Pultes, jedoch mindestens 1,50m x 3,00m und ausreichend große Aus- und Einstiege für die Künstler bei baulich nicht offenen oder schwer zu erreichenden DJ-Pulten. Es sollten ausreichend Abstellmöglichkeiten für Tonträger und Ausrüstung zur Verfügung stehen. Er stellt dem Künstler für den Auftritt folgende technische Ausrüstung kostenlos zur Verfügung:

2x Pioneer CDJ 2000 NXSCD-Player, 1x Pioneer DJM 900 NXS Mischpult,
1x DJ-Monitoranlage auf Kopfhöhe, 1x Funkmikrofon

(oder hochwertiger // außer, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart)

Der Veranstalter sorgt weiterhin für alle weiteren technischen Anlagen die für die Arbeit des DJs nötig sind inkl. aller technischen Medien, sowie zur Bedienung der Anlage erforderliches Personal (ein vor und während der Veranstaltung anwesender Techniker). Er sorgt für die technisch korrekten Parameter und Einstellungen der Tonanlage, welche ein Zerstören der Anlage durch die Darbietung des DJs unmöglich macht (Limiter, Subsonicfilter etc.).

Schäden durch Unterlassung dieser Maßnahmen gehen zu Lasten des Veranstalters ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz des DJs.

§14.6 Catering & Übernachtung

Der Veranstalter stellt dem Künstler ein adäquates Catering (ausreichende Getränke und ein Abendessen). Unterbringung in einem Hotel: mind. 3 Sterne, Frühstück bis 12 Uhr.

§14.7 Anfahrt und Parkplätze

Der Veranstalter gibt eine Wegbeschreibung des Veranstaltungsortes und des Hotels an den Vertragspartner rechtzeitig bekannt. Reisen die Künstler direkt an, so reserviert der Veranstalter auf seine Kosten 2 PKW Parkplätze in unmittelbarer Nähe des Backstage-Eingangs bzw. des Haupteingangs. Der Veranstalter sorgt für eine freie Zufahrt zu diesen Parkplätzen.

§14.8 Aufzeichnungen

Der Veranstalter räumt EVENTIC die unentgeltliche Nutzung der von ihm gemachten Fotos und Videos ein und versichert, dass die von Ihm veröffentlichten Bilder frei von Rechten Dritter sind.

§14.9 Schallpegelmessungen

Der Veranstalter gerät bei einer Veranstaltung in die Pflicht, Sorge dafür zu tragen, dass keiner zu Schaden kommt. Die Rechtsprechung siedelt auch bei einem Gehörschaden die Verkehrssicherungspflicht klar beim Veranstalter und ggf. beim Hallenbetreiber an. Diese sollten auf jeden Fall eine normgerechte Messung bzw. Schallpegelaufzeichnung durchführen oder durchführen lassen.

§15 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Firma EVENTIC. Es gilt deutsches Recht. Mit der Unterschrift auf einem Auftrag, Mietvertrag o.Ä. erkennt der Kunde unsere AGB an.

Olsberg, September 2015